

Merkblatt

Bezirkspersonalrat Hauptschule im Regierungsbezirk Köln Stand: 08/2021



Beendigung der Dienstzeit Tarifbeschäftigte

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte gehen, so wie auch beamtete Lehrkräfte, entweder am Schulhalbjahresende zum 01.02. oder am Schuljahresende zum 01.08, nachdem sie ihre Regelaltersgrenze erreicht haben, automatisch ohne besonderen Antrag aus dem Schuldienst in Rente (§ 44 TV-L). Die Rente sollte mindestens 3 Monate zuvor beantragt werden. Ohne Antrag erfolgt keine Rentenzahlung.

Allerdings gilt es dabei einiges zu beachten:

Beispiel: Frau X, *18.08.1957, Regelaltersrente bei Erreichen der Regelaltersgrenze am 01.08.2023, Lehreraltersgrenze wird am 01.02.2024 erreicht.

Frau X hat 2 Möglichkeiten:

Ab dem 01.08.2023 die Rente beantragen und für August bis Januar Rente + Gehalt (ohne Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträge) beziehen

oder:

die Rente erst zum 01.02.24 beantragen und für die Monate August bis Januar weitere Rentenpunktanteile und einen Zuschlag von 6 x 0,5% erwirtschaften.

Vorteil: Ein Mehr in der Rente.

Sollte Frau X aber bereits zum 01.08.23 ohne Abschlüsse oder aber zu einem früheren Zeitpunkt **mit Abschlüssen** aus dem Schuldienst ausscheiden wollen, gibt es wieder 2 Möglichkeiten:

Frau X bittet um einen Auflösungsvertrag (§33 TV-L) z.B. zum 01.08.23 und hat den Rentenanspruch zum 01.08.23 gestellt.

Da ein Auflösungsvertrag immer im gegenseitigen Einvernehmen erstellt wird, kann die Bezirksregierung dieses Ansinnen ablehnen.

oder:

Frau X kündigt ihren Arbeitsvertrag fristgerecht. Bei einer Beschäftigung von mindestens 12 Jahren ist die Kündigungsfrist 6 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres (§ 34 TVL).

Frau X ist seit 20 Jahren im Schuldienst – in ihrem Fall bedeutet das, dass sie spätestens Ende Dezember 2022 den Vertrag kündigen muss, wenn sie mit Ablauf des 30.06.23 ausscheiden will (mit Abzügen), oder spätestens Ende März 2023, wenn sie mit Ablauf des 30.09.23 ausscheiden will (ohne Abzüge).

Aufgepasst! Ein Anrecht auf Zahlung der jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) hat man nur, wenn man am 1. Dezember des Jahres beschäftigt ist. (§ 20 TVL)

In allen Fällen ist dringend eine Beratung durch die Rentenversicherung zu empfehlen!

Dieses Merkblatt finden Sie auf: www.personalrat-hauptschule-koeln.de